Stadt
Luzern
Stadtrat

Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll StB 428

Mediensperrfrist
18. September 2015
11.00 Uhr

Baudirektion
Immobilien

B+A 16/2014: "Arealentwicklung Pilatusplatz"
Sistierung der Vorlage durch die Baukommission
Antrag an Grossen Stadtrat auf Behandlung

Sitzung vom 1. Juli 2015

Die Baudirektion berichtet:

Die Baukommission des Grossen Stadtrates hat zum B+A 16/2014: „Arealentwicklung Pilatusplatz“ wegen der hängigen Stadtbild-Initiative an ihrer Sitzung vom 18. September 2014 einstimmig einer Protokollbemerkung zugestimmt, wonach der B+A 16/2014 im Parlament erst nach erfolgter Volksabstimmung über die Stadtbild-Initiative beraten werden soll. An der Sitzung vom 28. Mai 2015 wurden zum weiteren Vorgehen bei dieser Vorlage – angesichts der am 21. Mai 2015 durch den Grossen Stadtrat erfolgten Ungültigerklärung der Stadtbild-Initiative – Varianten diskutiert. Die Kommission will auch im jetzigen Zeitpunkt von einer Behandlung der Vorlage absehen und hat mehrheitlich für eine Sistierung des B+A 16/2014 bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen bzw. letztinstanzlichen Entscheides votiert.

Der Stadtrat opponiert diesem zeitlichen Aufschub und stellt dem Grossen Stadtrat den Antrag, den B+A 16/2014 entgegen dem Sistierungsantrag der Baukommission zu behandeln.

Der Antrag des Stadtrates ist wie folgt zu begründen:

a. Formelle Beurteilung des Sistierungsantrags:

Nach Art. 47 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 (nachfolgend Geschäftsreglement genannt) kann der Rat die Aufschiebung der Abstimmung über die Hauptanträge beschliessen und dadurch die Vorlage sistieren.

(Dies ist zu unterscheiden von einer Verschiebung eines Geschäfts im Rahmen der Eintretensdebatte. Gemäss Art. 46 Abs. 1 Geschäftsreglement kann bei der Unterbreitung eines Nichteintretensantrags neben der Rückweisung zur weiteren Überarbeitung und Nichtbehandeln auch die Verschiebung beantragt werden. Die Baukommission hat den B+A 16/2014 am 18. September 2014 zu Ende beraten und darüber abgestimmt. Zusätzlich wurde einstimmig einer Protokollbemerkung zugestimmt. An der Sitzung vom 28. Mai 2015 wurde ein Sistierungsantrag mehrheitlich angenommen. Damit liegt eine Sistierung und nicht ein Nichteintretensantrag auf Verschiebung vor.)

Ein Bericht und Antrag ist ein Sachgeschäft und ist durch eine ständige Kommission vorzuberaten (Art. 58 Abs. 1 Geschäftsreglement). Ein Sachgeschäft kann grundsätzlich erst nach Abschluss dieser Vorberatung für eine Ratssitzung traktandiert werden. Für die Kommissionen gelten denn auch sinngemäss die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, Beratung und Beschlussfassung des Grossen Stadtrates (Art. 60 Abs. 4 Geschäftsreglement). Allerdings dürfte der Grund für allfällige zeitliche Verzögerungen/Verschiebungen in erforderlichen näheren Prüfungen oder vertieften Abklärungen liegen und nicht in grundsätzlichen (politischen) Überlegungen. Dies kann aus Art. 58 Abs. 3 Geschäftsreglement geschlossen werden, wonach die Kommissionen die Geschäfte prüfen, die notwendigen Abklärungen besorgen oder veranlassen, dem Rat Bericht erstatten und ihm Antrag stellen. Eine eigentliche Sistierung ist ausdrücklich nur durch den Grossen Stadtrat vorgesehen (Art. 47 Abs. 2 Geschäftsreglement). Hierzu sind auch die Ausführungen in der Parlamentsvorlage von Belang, mit der die Regelung zur Sistierung im Geschäftsreglement eingefügt worden ist. Im Bericht und Antrag der Spezialkommission Parlamentsrecht an den Grossen Stadtrat von Luzern vom 1. März 2004 betreffend die Teilrevision des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates wird auf S. 11 Folgendes dazu ausgeführt:

> ***2.1.13 Art. 47 Sistierung***
> *Für die Verschiebung einer Vorlage nach Eintreten (Aufschieben der Abstimmung) wird der Begriff „Sistierung" eingeführt. Dies als Abgrenzung zur „Verschiebung" im Rahmen der Eintretensdebatte gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. b. Dabei ist davon auszugehen, dass eine Sistierung immer gestützt auf einen sachlichen Grund und nur befristet erfolgen wird. Für die parlamentarischen Kommissionen bedeutet die Möglichkeit einer Sistierung Folgendes: Sie können im Zuge der Kommissionsberatungen ebenfalls einen Antrag auf Sistierung stellen. Allerdings kommt ein solcher Beschluss nur zum Tragen, falls der Stadtrat zustimmt. Der Grund liegt darin, dass eine Kommission nicht gegen den Willen des Stadtrates eine Unterbreitung der Vorlage an den Rat verhindern kann.*

Die Baukommission kann folglich eine Vorlage wie den B+A 16/2014: „Arealentwicklung Pilatusplatz" nicht von sich aus sistieren, ihre Sistierung ist als entsprechender Antrag an den Grossen Stadtrat zu verstehen. Dem kann der Stadtrat über diesen Stadtratsbeschluss einen eigenen Antrag gegenüberstellen und einen Grundsatzentscheid des Grossen Stadtrates betreffend die Behandlung von B+A 16/2014 verlangen. Dem Grossen Stadtrat steht es dann selbstverständlich frei, ob er auf den B+A 16/2014 eintreten will bzw. ob er ihn nach der Detailberatung sistieren will. Ein solcher Antrag wird mit dem vorliegenden Stadtratsbeschluss gestellt und begründet.

b. Inhaltliche Beurteilung des Sistierungsantrags:

Wirtschaftspolitische Bedeutung des Standorts
Die von Parlament und Stadtrat beschlossene Gesamtplanung gibt die eingeschlagene Stossrichtung vor: „Ziel ist, dass die Stadt **rasch** über zusätzliche, attraktive Dienstleistungs-und Arbeitsflächen an zentraler Lage verfügt. (...) Das Angebot von Arealflächen, Dienstleistungs-

und Gewerberäumen sowie deren **sofortige** Verfügbarkeit sind für die Ansiedlung und das Wachstum von Unternehmen entscheidende Standortfaktoren.
Ebenso sind die Lage und Nutzungsmöglichkeiten der Flächen zentrale Aspekte bei der Standortwahl von Unternehmen. Die Stadt kann insbesondere in Bezug auf die Verfügbarkeit, die Lage und Nutzungsmöglichkeiten von Arbeitsflächen und somit auf die zentralen Aspekte der Standortwahl von Unternehmen Einfluss nehmen. (...) In den kommenden Jahren steht die Ansiedlung von Firmen an zentraler Lage im Vordergrund. Dafür wird das Schlüsselareal Rösslimatt in enger Zusammenarbeit mit der SBB prioritär vorangetrieben. Bis 2018 soll eine zusätzliche Bruttogeschossfläche für Dienstleistungsbetriebe im Umfang von rund 15'000 bis 20'000 m^2 an zentralster Lage zur Verfügung stehen. Zudem werden die städtischen Schlüsselareale Pilatusplatz und Steghof [im Eigentum der ewl] für die wirtschaftliche Entwicklung aktiviert (...)."

Die Bedeutung dieses öffentlichkeitswirksamen Standorts darf nicht unterschätzt werden. Das Projekt am Pilatusplatz wird im Scheinwerferlicht entstehen. Hier muss die Stadt beweisen, dass es ihr mit dem Wirtschaftsstandort ernst ist. Der Pilatusplatz ist das herausragende Areal in städtischem Eigentum, welches der Ansiedlung von Unternehmen gewidmet ist. Immobilienfachleute bestätigen, dass es zur Ansiedlung von Headquartern geeignet ist. Das Interesse vieler in Luzern verankerter Investoren an diesem Standort ist hoch. Das Areal soll als stadtbildprägender Ort einem Unternehmen die Chance geben, sich in Luzern zu positionieren. Das Areal als reines Anlageobjekt zu behandeln, wird der imageträchtigen und städtebaulichen Signalwirkung des Standorts nicht gerecht. Vielmehr wäre es eine vergebene Chance.

Stadtbild-Initiative
Die Stadtbild-Initiative ist gemäss Gutachten der Universität Bern vom 23. Dezember 2014, Institut für öffentliches Recht, Prof. Dr. iur. Pierre Tschannen, ungültig, weil sie gegen die Planbeständigkeit verstösst. Bei der Klarheit dieses Gutachtens, welches die Ungültigkeit eindeutig festgestellt hat, ist das Risiko vertretbar, das Grundstück trotz der hängigen Beschwerde weiterzuentwickeln.

Der Stadtrat beschliesst:

Dem Grossen Stadtrat wird beantragt, den B+A 16/2014: „Arealentwicklung Pilatusplatz" entgegen dem Sistierungsantrag der Baukommission im Herbst 2015 im Parlament zu behandeln.

Zustellung an:
- Mitglieder des Grossen Stadtrates
- Finanzinspektorat
- Stadtbuchhaltung
- Stadtkanzlei

- Baudirektion
- Immobilien

Für getreuen Auszug

Toni Göpfert
Stadtschreiber

Stadt
Luzern
Stadtrat